

ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER AUFZEICHNUNGEN BEI TAXI- UND MIETWAGENUNTERNEHMEN

Verwaltungs- anweisung:	BMF, Schreiben v. 11.3.2024 IV D 2 - S 0316-a/21/10006 :008
Fundstelle:	www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/ BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/AO- Anwendungserlass/2024-03-11-aeao-taxi- mietwagenunternehmen.pdf
Gesetz:	§§ 141 ff. AO

In den letzten Jahren haben sich die Anforderungen an elektronische Aufzeichnungssysteme im Hinblick auf die steuerliche Ordnungsmäßigkeit der mit ihnen geführten Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen verändert. Die Veränderungen betreffen auch Taxi- und Mietwagenunternehmen und die in diesen Unternehmen insbesondere eingesetzten Taxameter und Wegstreckenzähler.

**Elektronische
Aufzeichnungspflic
hten**

Mit dem o. g. BMF-Schreiben werden die wesentlichen Anforderungen und bestehenden branchenüblichen Mindestaufzeichnungen für diese Unternehmen aus Sicht der Finanzverwaltung dargestellt. Die Meinung der Verwaltung deckt sich größtenteils mit der Auffassung der Rechtsprechung. Es ist daher ratsam, den Verwaltungsanweisungen in der Praxis zu folgen.

BMF äußert sich

Praxishinweis
Sollten Sie Mandanten in diesem Bereich haben, raten wir Ihnen dringend zum Studium des BMF-Schreibens.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de